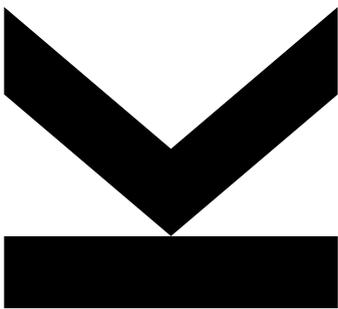


SATZUNG DER  
JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ



SATZUNGSTEIL  
WAHLORDNUNG FÜR DIE  
WAHL DER MITGLIEDER  
UND ERSATZMITGLIEDER  
VON KOLLEGIALORGANEN  
(WO-KO)

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Ziele und Geltungsbereich .....	3
§ 2 Wahlkommission .....	3
§ 3 Wahlgrundsätze .....	4
§ 4 Aktives Wahlrecht .....	5
§ 5 Passives Wahlrecht.....	5
§ 6 Fristen.....	6
§ 7 Durchführung der Wahl .....	6
§ 8 Wahlkundmachung .....	6
§ 9 Wählererevidenz .....	7
§ 10 Wahlvorschläge.....	8
§ 11 Einbindung des AKG.....	9
§ 12 Amtlicher Stimmzettel.....	10
§ 13 Durchführung der Wahl .....	10
§ 14 Technische Probleme.....	11
§ 15 Stimmauszählung.....	12
§ 16 Mandatsermittlung.....	13
§ 17 Einspruch und Anfechtung .....	14
§ 18 Wiederholungs- und Nachwahlen.....	15
§ 19 Vertretung der Studierenden .....	15
§ 20 Erlöschen der Mitgliedschaft .....	16
§ 21 Sonderregelungen für den Senat.....	16
§ 22 Sonderregelung für Fakultätsversammlungen .....	17
§ 23 Sonderregelung für Institutskonferenzen .....	18
§ 24 Sonderregelung für Berufungs- und Habilitationskommissionen.....	19
§ 25 Entsendung .....	19
§ 26 Wahl von Vorsitzenden in Kollegialorganen .....	20
§ 27 Rücktritt bzw. Abberufung von Vorsitzenden in Kollegialorganen .....	21
§ 28 Gruppensprecher:innen.....	21
§ 29 Funktionsperioden.....	22
§ 30 Inkrafttreten.....	22

## **§ 1 Ziele und Geltungsbereich**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Kollegialorgane und Kommissionen der Johannes Kepler Universität Linz, sofern keine Sondervorschriften bestehen (z.B. für Rektorat, Universitätsrat, Betriebsrat, AKG).
- (2) Die Mitglieder des Senats, der Fakultätsversammlungen, der Institutskonferenzen und der Studienkommissionen werden gemäß den Regelungen der §§ 1–23 bestimmt, soweit keine automatische Mitgliedschaft aufgrund der Satzung angeordnet ist (z.B. bei Fakultätsversammlungen gemäß § 17 ST-Organisation, bei Institutskonferenzen gemäß § 11 ST-Organisation).
- (3) Die Mitglieder der Berufungs-, Auswahl- und Habilitationskommissionen werden gemäß § 25 entsendet.
- (4) Diese Wahlordnung sieht die Möglichkeit einer digitalen Abhaltung von Wahlen vor. Zwecks Gewährleistung des für die Anerkennung des Wahlergebnisses notwendigen Vertrauens hat die Wahlkommission den Sourcecode jener Software offenzulegen, die für die Ausfüllung der Stimmzettel, für die Speicherung der Stimmen und die Stimmauszählung in den dafür vorgesehenen Geräten verwendet wird. Damit kann die Nachvollziehbarkeit der tatsächlich eingesetzten Softwareversionen dokumentiert werden. Die Dokumentation inklusive des Sourcecodes ist zu den Wahlakten zu nehmen.

## **§ 2 Wahlkommission**

- (1) An der Johannes Kepler Universität Linz ist eine Wahlkommission für folgende Personengruppen eingerichtet:
  1. Personengruppe der Universitätsprofessor:innen, einschließlich der Leiter:innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessor:innen sind (in der Folge Professor:innenkurie),
  2. Personengruppe der Universitätsdozent:innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb, die nicht der Professor:innenkurie gemäß Absatz 1 Punkt 1. angehören (in der Folge Mittelbaukurie),
  3. Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals
- (2) Die Wahlkommission besteht aus der:dem Vorsitzenden des Senats, deren:dessen Stellvertreter:innen und den Gruppensprecher:innen der in Absatz 1 genannten Personengruppen.
- (3) Die:Der Vorsitzende des Senats hat die Wahlkommission unmittelbar nach der Konstituierung des Senats zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Wahlkommission hat bei ihrer Konstituierung eine:n Vorsitzende:n und eine:n oder mehrere Stellvertreter:innen zu bestellen.
- (4) Der Wahlkommission obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen von Vertreter:innen der Personengruppen für die Kollegialorgane nach Maßgabe der Satzung.
- (5) Die Wahlkommission hat die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kollegialorgane mit Ausnahme der Studierendenvertreter:innen im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz auszuschreiben.

- (6) Die Wahlkommission trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Gibt es zu einem identen Gegenstand (z.B. Zulassung von Wahlvorschlägen, Zulassung zur Wahl, Gültigkeit einer Stimme) zwei oder mehrere in Widerspruch zueinanderstehende Anträge, so ist über die Anträge in einem abzustimmen. Erhält keiner der Anträge die erforderliche Mehrheit, so ist zwischen jenen Anträgen zu entscheiden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahlkommission hat ein Protokoll zu führen.

### **§ 3 Wahlgrundsätze**

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kollegialorgane (mit Ausnahme der Vertreter:innen der Personengruppe der Studierenden) sind nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes zu wählen, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (2) Das gleiche Wahlrecht erfordert, dass die Stimme jede:r Wähler:in aus derselben Personengruppe denselben Beitrag zum Wahlergebnis liefert und die Erfolgchance einer gültig abgegebenen Stimme nur nach einheitlich für alle in dieser Wahlordnung geltenden Regelungen bestimmt ist.
- (3) Das Wahlrecht wird unmittelbar ausgeübt, wenn die Wahlvorschläge von den Wahlberechtigten selbst eingebracht werden und direkt aus diesen gewählt werden kann.
- (4) Das Wahlrecht ist geheim, wenn garantiert wird, dass die Wahlberechtigten ihre Stimme unbeobachtet von anderen abgeben können. Weiters erfordert das geheime Wahlrecht, dass die Stimmabgabe und die Stimmenauszählung derart erfolgen, dass die Wahlentscheidung einzelner Personen nicht aufgedeckt werden kann.
- (5) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben, eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist grundsätzlich nicht zulässig. Welche Form der Unterstützung in Fällen besonderer Bedürfnisse möglich ist, in denen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zumutbar ist, hat die Wahlkommission zu entscheiden und anlässlich der Kundmachung der Wahl bekanntzugeben.
- (6) Die Durchführung einer digitaler Distanzwahl ist nur insoweit möglich, als das rechtlich zulässig ist und dafür eine vom Senat genehmigte technische Lösung vorliegt.
- (7) Kommt eine zur Wahl von Vertreter:innen in ein Kollegialorgan der Universität berufene Personengruppe ihrer Verpflichtung zur Wahl nicht nach, weil z. B. kein Wahlvorschlag eingereicht wird oder niemand zur Wahl erscheint, so gilt betreffend den Senat § 20 Abs 3 UG. Betreffend die anderen Kollegialorgane ist zunächst eine Nachwahl anzusetzen. Kommt auch bei dieser Nachwahl kein Ergebnis zustande, geht die Verpflichtung zur Nominierung an die jeweilige Personengruppe im Senat über. Erfolgt binnen einer Frist von 8 Wochen keine Nominierung, hat der Universitätsrat dieser Personengruppe eine einmalige Nachfrist zur Nachholung der Nominierung zu setzen. Verstreicht auch diese Frist ergebnislos, gilt das Kollegialorgan auch ohne Vertreter:innen dieser Personengruppe als gesetzmäßig zusammengesetzt.

## **§ 4 Aktives Wahlrecht**

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind alle an der Johannes Kepler Universität Linz und im Funktionsbereich des jeweiligen Kollegialorgans (siehe Abs. 2) tätigen Mitglieder einer Personengruppe, die zum Stichtag (Abs. 5) in einem aktiven Dienstverhältnis zur Johannes Kepler Universität Linz stehen oder als Beamt:innen der Johannes Kepler Universität Linz zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind.
- (2) Für die Kollegialorgane gelten folgende Zuordnungen:
  1. für den Senat gilt die Dienstzuordnung zur Universität insgesamt;
  2. für Fakultätsversammlungen gilt sowohl eine Zuordnung zu den in der jeweiligen Fakultät zusammengefassten Instituten als auch die unmittelbare Zweitzuordnung zur Fakultät gemäß § 10 Abs. 2a Satzungsteil Organisation;
  3. für Institutskonferenzen gilt die Zuordnung zum jeweiligen Institut;
  4. für Studienkommissionen gilt die Zuordnung in Anlage 1 (Wahlrecht für Studienkommissionen).
- (3) Lektor:innen und studentische Mitarbeiter:innen gelten jenen Instituten als zugeordnet, die den jeweiligen Antrag zu ihrer Bestellung gestellt haben, sofern ihr Beschäftigungsmaß mindestens 6 Stunden Wochenarbeitszeit beträgt.
- (4) Die Vertreter:innen einer Personengruppe in den Kollegialorganen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Personengruppe gewählt. Ist eine Person mehr als einer Personengruppe (organisatorisch) zuzurechnen, hat sie für jedes Gremium bis zum Ende der Einspruchsfrist in die Wählerevidenz der Wahlkommission mitzuteilen, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht wahrnimmt. Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung, so ist sie jener in Frage kommenden Personengruppe zuzurechnen, die in § 2 Abs 1 als erste genannt ist.
- (5) Als für das jeweilige Wahlrecht maßgeblicher Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz festgesetzt.

## **§ 5 Passives Wahlrecht**

- (1) Sofern nicht in den folgenden Absätzen abweichende Regelungen enthalten sind, ist jede:r für ein Kollegialorgan aktiv Wahlberechtigte auch für dasselbe Kollegialorgan passiv wahlberechtigt.
- (2) Liegt zum Stichtag aufgrund von Karenzierung, Freistellung oder Beurlaubung kein aktives Dienstverhältnis zur Johannes Kepler Universität Linz vor, so wird unter nachstehenden Voraussetzungen das passive Wahlrecht zugesprochen. Das gleiche gilt – mit Ausnahme der Wahlen zum Senat – für den Personenkreis gemäß § 4 Abs. 3, wenn das Dienstverhältnis in dem Semester, in das der Stichtag der Wahl fällt, nicht aufrecht ist, aber im Semester davor und danach aktiv war bzw. sein wird.
  1. Es wird ein Antrag auf Einräumung des passiven Wahlrechts an die Wahlkommission gestellt.
  2. Ein solcher Antrag muss vor Ende der Einspruchsfrist in die Wählerevidenz einlangen.
  3. Die:Der Betreffende kann nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr:sein Dienstverhältnis während zumindest der Hälfte der Funktionsperiode ein aktives sein wird bzw. im Falle des Personenkreises nach § 4 Abs. 3, dass die Voraussetzungen nach Abs.

2 letzter Satz erfüllt sind. Für die Entscheidung über den Antrag sind Zeiten im nicht-aktiven Dienstverhältnis, für die die:der Betreffende erklärt, dass sie:er auch während dieser Zeiten ihre:seine Pflichten als Mitglied erfüllen kann (vgl. § 8 Abs. 4 GO der Kollegialorgane), als Zeiten des aktiven Dienstverhältnisses zu werten.

- (3) Die positive Entscheidung über den Antrag obliegt der:dem Vorsitzenden der Wahlkommission. Liegen nach Ansicht der:des Vorsitzenden der Wahlkommission die erforderlichen Voraussetzungen nicht vor, hat sie/er den Antrag unverzüglich der Wahlkommission zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für die Beamtinnen:Beamte, die der Johannes Kepler Universität Linz zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind.

## **§ 6 Fristen**

- (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, enden mit Ablauf des letzten Tages der Frist.
- (2) Fristen, die nach Wochen bestimmt sind, beginnen am Tag des fristauslösenden Ereignisses zu laufen. Nach Wochen bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.
- (3) Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag, so ist der nächste Arbeitstag letzter Tag der Frist.
- (4) Sind Fristen rückwärts zu berechnen (z.B. 10 Tage vor dem Wahltag) gilt das in den Abs. 1 bis 3 Festgelegte spiegelbildlich.
- (5) In dieser Wahlordnung festgelegte Fristen müssen in voller Länge gewahrt werden.

## **§ 7 Beschluss über den Wahltermin**

- (1) Die Wahlkommission hat rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode der Kollegialorgane einen Wahltermin (= Hauptwahltermin) festzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Durchführung der Wahl im Hauptwahltermin hat zu enthalten:
  1. die Anzahl der Wahllokale, die jeweiligen Orte und Öffnungszeiten;
  2. den Text für die Kundmachung;
  3. den Zeitplan;
  4. den Modus der Abhaltung (Digitale Wahl oder papiergestützte Wahl):
- (3) Für Nachwahlen fallen die Aufgaben gemäß Abs. 1 und 2 dem Vorsitz zu.

## **§ 8 Wahlkundmachung**

- (1) Die Ausschreibung der Wahl ist durch die:den Vorsitzende:n der Wahlkommission im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz spätestens acht Wochen vor dem ersten Wahltag kundzumachen. Die Kundmachung gilt als Ladung zur Wahl.

(2) Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. den Zeitraum und den Ort bzw. die Orte der Wahl;
2. den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts;
3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder;
4. den Modus der Vorbereitung sowie der Abhaltung; im Falle der Vorbereitung und/oder Abhaltung in digitaler Form ist als Ort die jeweilige Internetadresse anzuführen.
5. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wähler:innenverzeichnis sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen das Wähler:innenverzeichnis;
6. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge spätestens vier Wochen<sup>1</sup> vor dem Wahltag an einem definierten Ort eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht angenommen werden;
7. den Hinweis, dass sich sämtliche auf dem Vorschlag aufscheinenden Kandidat:innen mit der Kandidatur nachweislich einverstanden erklären müssen;
8. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge;
9. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgegeben werden können.

(3) Zusätzlich ist ein Hinweis auf die geschlechtergerechte Zusammensetzung von Kollegialorganen (§ 20 a UG) wie folgt aufzunehmen:

1. Für die Wahlen in den Senat der Hinweis, dass die Erstellung der Wahlvorschläge so zu erfolgen hat, dass mindestens 50% Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder.
2. Für andere Kollegialorgane der Hinweis, dass jedem Kollegialorgan mindestens 50% Frauen anzugehören haben und die Aufforderung, dieses Erfordernis bei der Erstellung der Wahlvorschläge zu berücksichtigen;
3. In beiden Fällen gilt, dass bei Kollegialorganen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern die Berechnung erfolgt, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied reduziert wird und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist, sowie die Aufforderung, dieses Erfordernis bei der Erstellung der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

(4) Bei einer digitalen Abhaltung der Wahl sind die vorstehenden Informationen jeder in der Wählerevidenz angeführten Person an die dort hinterlegte Mailadresse zur Kenntnis zu bringen. Zusätzlich sind die Gremien bzw. Personengruppen, in denen ein aktives und/oder passives Wahlrecht besteht, anzuführen. Fehler in der Zustellung des Mails beeinflussen die Wirkung der Kundmachung nicht.

## **§ 9 Wählerevidenz**

- (1) Die Zentralen Dienste der Johannes Kepler Universität Linz haben dem Vorsitz der Wahlkommission je Personengruppe ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die vom Vorsitz überprüfte Wählerevidenz ist bis binnen zwei Tagen ab Wahlausschreibung zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten bereitzustellen; dies für die Dauer von mindestens 10 Tagen. Dazu werden folgende Attribute je Person angeführt:

---

<sup>1</sup> Redaktionell berichtigt gemäß § 10 Abs. 2 der WO-KO

1. Zu- und Vorname
  2. Die Anrede "Frau" für Personen weiblichen Geschlechts
  3. Die Zugehörigkeit zu einer Fakultät
- (3) Zusätzlich zu den Informationen in der Listendarstellung gemäß Abs. 2 kann der Mitarbeiter:innenkreis, die Mailadresse und das Institut bzw. die Organisationseinheit für jeweils eine Person abgerufen werden. Das soll insbesondere die Identifizierung von Personen bei Namensidentität sicherstellen.
- (4) Gegen die Wählerevidenz kann innerhalb von 10 Tagen ab der Bereitstellung zur Einsichtnahme beim Vorsitz der Wahlkommission Einspruch erhoben werden. Hält der Vorsitz den Einspruch für berechtigt, veranlasst er die unverzügliche Berichtigung der Wählerevidenz. Soll der Einspruch abgelehnt werden, dann bedarf dies einer Entscheidung der Wahlkommission innerhalb von 48 Stunden; Entscheidungen im Umlaufweg sind zulässig.
- (5) Nach allfälligen Berichtigungen und Erledigungen von Einsprüchen bildet diese Wählerevidenz die Grundlage für die Wahlabwicklung.
- (6) Unabhängig von den vorstehenden Pflichtinformationen können die in der Wählerevidenz erfassten Personen bei einer digitalen Durchführung der Wahl die Information eintragen lassen, dass sie für ein bestimmtes Gremium als Kandidat:in nicht zur Verfügung stehen wollen und daher wünschen, nicht auf einem Wahlvorschlag angeführt zu werden.

## **§ 10 Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt grundsätzlich dadurch, dass die aktiv Wahlberechtigten in einer Wahl über einen oder mehrere Wahlvorschläge abstimmen.
- (2) Jede:r aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen und für diese eine frei wählbare Kurzbezeichnung (max. 30 Zeichen) festlegen. Wahlvorschläge müssen spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag an dem in der Kundmachung definierten Ort eingelangt sein. Die folgenden Voraussetzungen sind bei einer digitalen Vorbereitung automatisiert zu prüfen:
1. Der Wahlvorschlag muss von einer:m für dieses Gremium aktiv Wahlberechtigten eingereicht werden;
  2. Es muss die Zustimmung aller auf dem Wahlvorschlag genannten Haupt- und Ersatzmitglieder nachweislich vorliegen.
  3. Sind weniger Personen auf dem Wahlvorschlag angeführt, als Mandate zu besetzen sind, dann sind diese ausschließlich als Hauptmitglieder anzuführen und zu reihen.
  4. Sind mehr Personen auf dem Wahlvorschlag angeführt, als Mandate zu besetzen sind, dann sind die über die Mandatszahl hinausgehenden Mitglieder als Ersatzmitglieder anzuführen und
    - a. nur zu reihen, oder
    - b. genau einem Hauptmitglied zuzuordnen und bei mehreren Ersatzmitgliedern je Hauptmitglied innerhalb dieser Zuordnung zu reihen.
  5. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag für dasselbe Organ ist unzulässig.
  6. Auf dem Wahlvorschlag dürfen nur passiv Wahlberechtigte aufscheinen.

7. Die Einhaltung der Anforderungen an die geschlechtergerechte Zusammensetzung von Kollegialorganen (§ 8 Abs. 3) bzw. die Angabe einer Begründung für die Nichteinhaltung dieser Anforderung.

Es werden nur jene Wahlvorschläge vom System zugelassen, die die in Z 1 bis 6 genannten Kriterien erfüllen.

- (3) Ein digital eingereichter Wahlvorschlag kann auch während der offenen Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nicht geändert werden. Es ist aber zulässig, einen Wahlvorschlag zurückzuziehen und neu einzureichen.
- (4) Wird ein Wahlvorschlag nicht rechtzeitig eingebracht, wird er nicht angenommen. Wird von einer Personengruppe für ein Kollegialorgan kein einziger Wahlvorschlag eingebracht oder hat der AKG für einen Wahlvorschlag eine Verbesserung angeregt, so kann der Vorsitz der Wahlkommission für Kollegialorgane – außer bei den Wahlen zum Senat – eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen festlegen.
- (5) Bei einer papiergestützten Wahl sind die obigen Voraussetzungen nach Fristende vom Vorsitz der Wahlkommission zu prüfen.
  1. Fehlt es einem Wahlvorschlag an der Wählbarkeit von kandidierenden Personen, ist die Zustimmung von nominierten Kandidat:innen nicht durch ihre Unterschrift nachgewiesen, wurde keine Reihung bzw. Zuordnung gem. Abs. 2 Z 4 vorgenommen oder ist ein Wahlvorschlag von einer Mehrfachkandidatur betroffen, hat die Wahlkommission diese Vorschläge spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge der:em Einreicher:in des Wahlvorschlages zur Verbesserung zurückzuverweisen. In Fällen einer Mehrfachkandidatur ist die betroffene Person zusätzlich zu informieren und zur Entscheidung für einen Wahlvorschlag aufzufordern.
  2. Eine Verbesserung des Wahlvorschlages ist innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Mitteilung des Verbesserungsauftrags beim Vorsitz der Wahlkommission einzubringen. Erfolgt keine fristgerechte Verbesserung oder bleibt auch der verbesserte Wahlvorschlag mangelhaft, wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen. Eine weitere Verbesserung ist nicht möglich.
  3. Fehlt es auch beim verbesserten Wahlvorschlag an der Unterschrift oder der Wählbarkeit einer:s Kandidierenden, werden die vom Mangel betroffenen Kandidierenden vom Wahlvorschlag gestrichen. Ist der verbesserte Wahlvorschlag von einer Mehrfachkandidatur betroffen, ist die auf mehreren Wahlvorschlägen kandidierende Person aus allen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (6) Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind bei der papiergestützten Wahl spätestens zwei Tage vor der Wahl zur Einsicht aufzulegen. Bei der digitalen Wahl haben die jeweiligen Wahlberechtigten über das elektronische System Einsicht in die jeweiligen eingereichten Wahlvorschläge und werden über allfällige erhobene Einsprüche und Entscheidungen der Schiedskommission informiert.

## **§ 11 Einbindung des AKG**

- (1) Zur Sicherstellung der effizienten Durchführung der Aufgaben des AKG hinsichtlich der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Kollegialorganen gemäß § 20a UG hat der AKG Einsicht in die gesamte Wählerevidenz aller Kollegialorgane bzw. Personengruppen.

- (2) Jeder:m>Listenersteller:in eines digitalen Wahlvorschlages wird die Information angezeigt, welche passiv Wahlberechtigten zur Verfügung stehen und ob es sich bei diesen um Frauen handelt, sowie welche passiv Wahlberechtigten eine Kandidatur für sich ausgeschlossen haben.
- (3) Jeder:m>Listenersteller:in eines Wahlvorschlages wird die Möglichkeit eingeräumt, an alle für diesen Wahlvorschlag in Frage kommenden Frauen, die eine Kandidatur nicht ausgeschlossen haben, eine Nachricht zu senden, um sie zur Kandidatur zu ermutigen. Erfüllt ein einzureichender Wahlvorschlag die gesetzliche Frauenquote nicht, ist eine Begründung anzuführen, warum die gesetzliche Frauenquote unterschritten wurde. In diesem Fall hat der AKG das Recht, aber keine Verpflichtung, dem:r>Listenersteller:in eine Verbesserung zu empfehlen.
- (4) Bei der digitalen Einreichung eines Wahlvorschlages wird der AKG unverzüglich vom Einlangen verständigt und erhält Zugriff auf die Informationen gemäß Abs. 2 und 3.

## **§ 12 Amtlicher Stimmzettel**

- (1) Die Wahlkommission hat unverzüglich amtliche Stimmzettel für jede zu wählende Kombination von Gremium und Personengruppe vorzubereiten.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung der amtlichen Stimmzettel, auf denen die Wahlvorschläge wie folgt ersichtlich sein müssen:
  1. Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, so sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres (erstmaligen) Einlangens anzuführen und es ist ein Ankreuzen des gewählten Wahlvorschlages vorzusehen (Listenwahl).
  2. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist bei jeder angeführten Person die Gelegenheit zur Stimmabgabe durch Ankreuzen vorzusehen (Einzelwahl). Zusätzlich ist die Möglichkeit der Wahl des gesamten Wahlvorschlages aufzunehmen.
- (3) Unabhängig von der Art der Durchführung der Wahl ist sicherzustellen, dass einer:m>Wähler:in nur die für sie:ihn vorgesehenen Stimmzettel ausgehändigt werden.

## **§ 13 Durchführung der Wahl**

- (1) Der Vorsitz der Wahlkommission hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen.
- (2) In jedem Wahllokal hat ein Mitglied der Wahlkommission bzw. eine von der Wahlkommission dafür beauftragte Person (Wahlleitung) anwesend zu sein. Zur administrativen Unterstützung haben die Zentralen Dienste Personal entsprechend der Anzahl der Wahlberechtigten bereitzustellen. Die Wahlleitung hat für die Vorbereitung der Wahl zu sorgen, sodass pünktlich zu Beginn der Öffnungszeit die Wählerregistrierung starten kann.
- (3) Jede:r>Einbringer:in eines Wahlvorschlages kann selbst als Wahlzeuge während der Wahl anwesend sein oder eine:n auf der Liste angeführte:n Vertreter:in entsenden. Die geplante Anwesenheit ist bis zum dritten Tag vor der Wahl bei der Wahlkommission anzumelden.
- (4) Der Wahlvorgang startet mit der Identifizierung der Wahlberechtigten vorrangig via JKU-Card; auch sonstige zur eindeutigen Identifikation geeignete Bescheinigungsmittel sind

zulässig. Der Wahlleitung werden sodann die Daten der jeweiligen Person aus dem Wählerverzeichnis sowie zur Kontrolle der Identität das für die Ausstellung der JKU-Card verwendete Foto sowie die Liste der auszugebenden Stimmzettel angezeigt. Diese Liste der Stimmzettel wird bei der digitalen Wahldurchführung via QR-Code an das Abstimmungsgerät übertragen und dieses der:m Wahlberechtigten übergeben; für papiergestützte Wahlen werden die ausgedruckten Stimmzettel samt einem Kuvert ausgehändigt. In jedem Falle wird in der Wählerevidenz die Teilnahme an der Wahl vermerkt, damit weitere Stimmabgaben verhindert werden.

- (5) Die:Der Wähler:in begibt sich zwecks geheimer Stimmabgabe sodann in die Wahlzelle. Eine gültige Stimme kann nur für einen zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden, wobei der Wählerwille eindeutig erkennbar sein muss. Nicht ausgefüllte Stimmzettel oder solche, aus denen der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht, sind ungültige Stimmen.
- (6) Nach dem (geheimen) Ausfüllen der Stimmzettel in der Wahlzelle werden die Stimmzettel zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses in das Wahlkuvert gesteckt und dieses in die Wahlurne eingeworfen und damit der Wahlvorgang beendet.
- (7) Bei der digitalen Wahldurchführung wird der grundsätzlich idente Vorgang der Abgabe wie folgt technisch abgewickelt:
  1. Sobald alle Stimmzettel ausgefüllt sind bzw. die Entscheidung getroffen wurde, die nicht ausgefüllten Stimmzettel als ungültige Stimmen abgeben zu wollen, werden die einzelnen Stimmen mit dem geheimen Schlüssel des Urnenservers (der die Funktion der Wahlurne nachbildet) verschlüsselt.
  2. Diese Stimmzettel werden zu Transferzwecken in ein "elektronisches" Kuvert zusammengefasst.
  3. Das Abstimmungsgerät wird vom:von der Wähler:in an die als "Wahlurne" gekennzeichnete Stelle abgelegt und dadurch der Transfer via NFC (Near Field Communication) ausgelöst. Der Urnenserver verlangt zuvor von dem Abstimmungsgerät eine Identifikation, damit nicht zusätzliche, (unberechtigte) Abstimmungsgeräte Stimmzettel abgeben können.
  4. Nach der Übertragung des Stimmzettelkuverts werden die einzelnen Stimmzettel auf dem Urnenserver in einer solchen Art gespeichert, dass weder der Zeitpunkt noch die Reihenfolge der Abgabe der Stimmzettel nachvollziehbar ist. Art und Umfang der erfolgreichen Speicherung der abgegebenen Stimmzettel wird auf dem Abstimmungsgerät angezeigt.
  5. Gleichzeitig mit der Meldung der erfolgreichen Übertragung der Stimmzettel wird deren Inhalt gelöscht und das Gerät ist an die Wahlleitung zurückzugeben.

## **§ 14 Technische Probleme**

- (1) Gegen den Ausfall der zur Wählerregistrierung verwendeten Hard- und Softwarekomponenten ist durch Ersatzgeräte vorzusorgen; während der für den Austausch erforderlichen Zeit ist die Wahl zu unterbrechen. Bei Bedarf hat die Wahlleitung eine entsprechende Verlängerung der Wahlzeit zu verfügen.
- (2) Wird ein zur Abstimmung verwendetes Gerät während eines Wahldurchlaufs defekt, dann ist wie folgt vorzugehen:
  1. Lässt sich der Fehler durch einen Restart der App durch die Wahlleitung beheben und sind die Stimmzettel auf dem Gerät noch vorhanden, so wird der Wahlvorgang fortgesetzt; sonst

2. Wird die Wahl von der Wahlleitung unterbrochen; alle Personen, die ihre Stimmzettel zum Zeitpunkt der Wahlunterbrechung schon erhalten haben, schließen ihren Wahlvorgang ab.
  3. Durch die Auslösung der Funktion "Wahlunterbrechung" werden am Wählerregistrierungsrechner Zeitpunkt, Ort und Grund der Wahlunterbrechung protokolliert, und es wird die Anzahl der in diesem Wahllokal ausgegebenen Stimmzettel angezeigt.
  4. Die Wahlleitung fragt nun auch am Urnenserver die Anzahl der dort gespeicherten Stimmzettel ab.
  5. Stimmt die Anzahl der Stimmzettel auf beiden Geräten überein, dann ist das Gerät erst nach Abschluss des Abstimmungs Vorgangs defekt geworden und die Stimmen der betroffenen Person wurden bereits ordnungsgemäß registriert.
  6. Sind die Stimmzahlen ungleich, dann wurden die Stimmzettel der betroffenen Person noch nicht in die Urne eingeworfen; diese Person hat daher das Recht, den Wahldurchgang neu zu starten. Ihr Eintrag in die Wählerevidenz wird daher gelöscht und diese Löschung zusammen mit der Wahlunterbrechung protokolliert.
  7. Das defekte Gerät wird sodann aus der Liste der vertrauenswürdigen Abstimmungsgeräte entfernt und die Wahl wiederaufgenommen.
- (3) Der Urnenserver ist durch die Verwendung entsprechend zuverlässiger Hardware und ausfallsicherer Speichersysteme gegen Ausfall abzusichern; ansonsten gelten zusätzlich die Maßnahmen gemäß Abs. 1
- (4) Eine nur vorübergehende Nichterreichbarkeit des für die Wahlvorbereitung verwendeten Servers stellt keinen Wahlanfechtungsgrund dar; tritt ein solcher Ausfall am letzten Tag einer Frist ein, hat der Vorsitz der Wahlkommission diese Frist um bis zu 24 Stunden zu verlängern, wenn der Ausfall mehr als 3 Stunden andauert.

## **§ 15 Stimmauszählung**

- (1) Sind für eine Wahl mehrere Wahllokale bestimmt worden, so sind die in einer Wahlurne oder im Urnenserver gesammelten Stimmzettel in dem vom Vorsitz der Wahlkommission zur Auszählung bestimmten Wahllokal zu sammeln. Der Vorsitz leitet die Auszählung entweder selbst oder beauftragt die Wahlleitung des zur Auszählung bestimmten Wahllokals mit der Leitung der Stimmauszählung.
- (2) Bei einer papiergestützten Wahl sind unmittelbar nach Einlangen aller Stimmzettel die Wahlurnen zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und durch Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Stimmzettel sind anschließend der Wahlkommission zu übergeben.
- (3) Bei der digitalen Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmzettel per Software. Es sind im ersten Schritt die Daten aus allen Urnenservern zusammenzuführen; der gemeinsame Datenbestand ist Ausgangsbasis für die automatisierte Stimmauszählung:
1. Die von der Wahlkommission beauftragte Person teilt dem Zählprogramm den geheimen Schlüssel des Urnenservers mit, damit die abgegebenen Stimmzettel entschlüsselt und damit lesbar gemacht werden können.
  2. Je Personengruppe und Gremium werden die Stimmergebnisse aufsummiert und wie folgt protokolliert:
    - a. Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen;

- b. Zahl der ungültigen Stimmen;
  - c. Zahl der je zugelassenem Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen;
  - d. Datum und Zeitpunkt dieser Protokollierung.
3. Zwecks Nachweis der Authentizität des Zählergebnisses wird die gemäß dem vorigen Punkt erstellte Datei mit dem geheimen Schlüssel des Urnenservers signiert.
  4. Das verwendete Programm und die protokollierten Ergebnisse (mit Ausnahme des geheimen Schlüssels) sind den Wahlakten beizufügen.
- (4) Die Wahl ist ungültig, falls die Zahl der gültigen Stimmen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der abgegebenen Stimmen beträgt.

## **§ 16 Mandatsermittlung**

- (1) Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag mit gereihten Kandidat:innen vor, so ist wie folgt vorzugehen:
1. Es gelten jene Kandidat:innen als gewählt, die mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben. Trifft dies auf mehr Kandidat:innen zu, als Mandate zu vergeben sind, so ist für die Vergabe der Mandate die Reihung auf dem Wahlvorschlag maßgebend. Die übrigen Gewählten sind Ersatzmitglieder entsprechend der Reihung.
  2. Sieht dieser Wahlvorschlag eine Trennung in Haupt- und Ersatzmitglieder vor und können durch die in Z. 1 genannte Vorgehensweise nicht alle Mandate für Hauptmitglieder durch im Wahlvorschlag als Hauptmitglieder ausgewiesene Kandidat:innen besetzt werden, rücken gewählte Ersatzmitglieder als Hauptmitglieder entsprechend ihrer Reihung nach.
  3. Sieht der Wahlvorschlag eine Trennung in Haupt- und zugeordnete Ersatzmitglieder vor und können nicht alle Mandate durch im Wahlvorschlag als Hauptmitglieder ausgewiesene Kandidat:innen mangels erforderlicher Anzahl an Stimmen besetzt werden, rückt das erste gewählte Ersatzmitglied nach, das dem nicht gewählten Hauptmitglied als Ersatzmitglied zugeordnet ist. Die übrigen dem nicht gewählten Hauptmitglied zugeordneten gewählten Ersatzmitglieder werden zu Ersatzmitgliedern des nach obzittierter Bestimmung als Hauptmitglied nachrückenden Ersatzmitglieds entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag.
  4. Können auf die in den Z. 1-3 beschriebene Weise nicht alle Mandate besetzt werden, ist nach § 18 (Nachwahl) vorzugehen.
- (2) Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, ist die Anzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Mandate nach dem d'Hondtschen Verfahren zu ermitteln. Der exakte Ablauf der Ermittlung der Mandatszahl je Wahlvorschlag wird in Anlage 2 beschrieben. Die Zuteilung der Mandate an die Kandidat:innen erfolgt nach folgenden Regeln:
1. Sieht ein Wahlvorschlag lediglich eine Reihung der einzelnen Kandidierenden, jedoch keine Trennung in Haupt- und Ersatzmitglieder vor, so gelten so viele Kandidat:innen entsprechend ihrer Reihung am Wahlvorschlag als gewählt, wie es der nach dem d'Hondtschen Verfahren ermittelten Mandatszahl entspricht. Die übrigen Kandidat:innen sind Ersatzmitglieder entsprechend ihrer Reihung am Wahlvorschlag. Entfallen auf den Wahlvorschlag mehr Mandate als Personen auf dem Wahlvorschlag nominiert wurden, werden die noch zu vergebenden Mandate für Hauptmitglieder in einem weiteren

- Ermittlungsverfahren nach dem d'Hondtschen Verfahren auf die weiteren noch nicht erschöpften Wahlvorschläge verteilt.
2. Sieht der Wahlvorschlag eine Trennung in Haupt- und Ersatzmitglieder vor, sind in der Reihenfolge ihrer Kandidatur so viele Hauptmitglieder bzw. Ersatzmitglieder eines Wahlvorschlages gewählt, wie es der nach dem d'Hondtsches Verfahren ermittelten Mandatszahl entspricht. Enthält ein Wahlvorschlag weniger Kandidat:innen für Hauptmitglieder als errungene Mandate, so rücken die Ersatzmitglieder sofort nach. Entfallen auf den Wahlvorschlag mehr Mandate als Personen auf dem Wahlvorschlag nominiert wurden, so werden die noch zu vergebenden Mandate für Hauptmitglieder in einem weiteren Ermittlungsverfahren nach dem d'Hondtschen Verfahren auf die weiteren noch nicht erschöpften Wahlvorschläge verteilt. Erringt ein Wahlvorschlag weniger Mandate, als Hauptmitglieder aufscheinen, ergänzen diese nicht gewählten Hauptmitglieder die Liste der Ersatzmitglieder.
  3. Sieht der Wahlvorschlag eine Trennung in Hauptmitglieder und zugeordnete Ersatzmitglieder vor, ist folgendermaßen vorzugehen:
    - a. Entfallen auf den Wahlvorschlag weniger Mandate als Personen auf dem Wahlvorschlag als Hauptmitglieder nominiert wurden, so gelten jene nominierten Hauptmitglieder, auf die kein Mandat entfällt, als Ersatzmitglieder und sind vorrangig vor den übrigen Ersatzmitgliedern heranzuziehen.
    - b. Entfallen auf den Wahlvorschlag mehr Mandate als Personen auf dem Wahlvorschlag als Hauptmitglieder nominiert wurden, so rücken die Ersatzmitglieder entsprechend ihrer Auflistung auf dem Wahlvorschlag sofort auf die freien Mandate nach.
    - c. Entfallen auf den Wahlvorschlag mehr Mandate als insgesamt Personen auf dem Wahlvorschlag nominiert wurden, werden die noch zu vergebenden Mandate für Hauptmitglieder in einem weiteren Ermittlungsverfahren nach dem d'Hondtschen Verfahren auf die weiteren noch nicht erschöpften Wahlvorschläge verteilt.
- (3) Können auf die in den Abs 2 Z 1 bis 3 beschriebene Weise nicht alle Mandate besetzt werden, ist nach § 18 (Nachwahl) vorzugehen.
- (4) Die:Der Vorsitzende der Wahlkommission veranlasst die Verlautbarung des Wahlergebnisses (die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die zugelassenen Wahlvorschläge, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und Mandate, die Name der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder) im Mitteilungsblatt.
- (5) Die Unterlagen über die Wahl sind in geeigneter Form bis zum Ende der jeweiligen Funktionsperiode aufzubewahren.

## **§ 17 Einspruch und Anfechtung**

- (1) Die Kandidierenden können binnen drei Arbeitstagen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses Einsicht in die Wahlakten nehmen und eine Stellungnahme an die Wahlkommission abgeben.
- (2) Richtet sich die Stellungnahme lediglich gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen oder gegen falsche rechnerische Ermittlungen bei der Mandatszuweisung, hat der Vorsitz den Einspruch zu prüfen und eine unrichtige Ermittlung richtig zu stellen.
- (3) Die Wahlen unterliegen der Rechtsaufsicht des Bundes gemäß § 45 UG.

## **§ 18 Wiederholungs- und Nachwahlen**

- (1) Wiederholungswahlen sind wie eine vollständige Neuwahl abzuwickeln. Die Einbringung neuer oder geänderter Wahlvorschläge ist zulässig. Auf die Notwendigkeit der Wiedereinbringung von Wahlvorschlägen zur ersten Wahl und den Grund der Wiederholungswahl ist in der Ausschreibung hinzuweisen.
- (2) Für vakante Mandate sind jeweils Nachwahlen nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Wahlordnung durchzuführen. In der Verlautbarung sind der Nachwahlcharakter sowie die Einschränkung auf die vakanten Mandate zu betonen. Nachwahlen haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der zu Grunde liegenden Wahl.
- (3) Nachwahlen für vakante Hauptmitgliedschaften sind grundsätzlich immer dann abzuhalten, wenn die Liste der Ersatzmitglieder auf dem betreffenden Wahlvorschlag erschöpft ist; sie können aber unterbleiben, falls in der betreffenden Funktionsperiode nur noch wenige Sitzungen stattfinden werden und die betreffende Personengruppe beschließt, dass eine ausreichende Vertretung der Personengruppe auch ohne Nachwahl gewährleistet ist.
- (4) Nachwahlen für vakante Ersatzmitgliedschaften sind abzuhalten, falls die betreffende Personengruppe im Kollegialorgan einen diesbezüglichen Antrag an die Wahlkommission stellt, weil eine ausreichende Vertretung der Personengruppe nicht mehr gewährleistet ist. Eine Nachwahl für vakante Ersatzmitgliedschaften ist immer durchzuführen, falls eine Nachwahl für vakante Hauptmitgliedschaften nach Abs. 3 stattfindet und eine genügende Anzahl wählbarer Kandidat:innen zur Verfügung steht.

## **§ 19 Vertretung der Studierenden**

- (1) Die Wahl der Vertreter:innen der Studierenden in die Kollegialorgane erfolgt nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014.
- (2) Die ÖH Linz wird durch eine von ihr festgelegte zuständige Stelle den Zentralen Diensten der Johannes Kepler Universität Linz laufend die Namen der in die Kollegialorgane entsendeten Vertreter:innen der Studierenden unverzüglich nach deren Entsendung bekannt geben. Die entsendeten Vertreter:innen der Studierenden müssen die Voraussetzungen für die Vertretung im Kollegialorgan erfüllen (z.B. relevante Studienrichtung, erworbene ECTS-Punkte). Auf Basis dieser Bekanntgaben und nach unverzüglicher Prüfung der Voraussetzungen durch die Zentralen Dienste tragen diese die Nominierten in eine Liste der entsendeten Vertreter:innen der Studierenden ein, die unverzüglich im Internet/Intranet veröffentlicht wird.
- (3) Ladungen von Vertreter:innen der Studierenden zu Sitzungen von Kollegialorganen sind nur dann wirksam, wenn die:der geladene Vertreter:in der Studierenden zum Zeitpunkt der Ladung in der Liste als Vertreter:in der Studierenden für dieses Kollegialorgan ausgewiesen ist. Erfolgt zwischen Ladung und Sitzungstermin eine Änderung der Entsendung, gilt die Ladung der:des zum Zeitpunkt der Ladung in der Liste geführten Vertreter:in der Studierenden als Ladung der:des zuletzt entsendeten Vertreter:in, sofern diese:r die Voraussetzungen für die Vertretung im Kollegialorgan erfüllt.

## **§ 20 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft/Ersatzmitgliedschaft in einem Kollegialorgan endet in folgenden Fällen:
  1. durch Rücktritt;
  2. durch Abberufung gemäß Abs. 2;
  3. durch Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe bzw. durch Änderung in der Zuordnung; bei Kollegialorganen mit Ausnahme des Senats führt eine Unterbrechung der Tätigkeit für höchstens 6 Monate nicht zu einem Verlust der Mitgliedschaft, solange die Zugehörigkeit zur selben Personengruppe im jeweiligen Gremium danach wieder vorliegt.
  4. durch Wegfall der generellen Wählbarkeit nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung;
- (2) Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann von der zuständigen Personengruppe in einer Sitzung abberufen werden, wenn es seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt oder nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten zu erfüllen. Zu einem Beschluss ist die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Sitzung ist zwei Wochen vor dem geplanten Termin unter ausdrücklicher Anführung des TOP „Abberufung des Mitglieds X“ im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz anzukündigen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die Abberufung von Vertreter:innen der Studierenden hat nach den Bestimmungen des Hochschulinnen- und Hochschülerchaftsgesetzes 2014 zu erfolgen.
- (3) An Stelle des ausgeschiedenen Hauptmitglieds tritt das entsprechende Ersatzmitglied nach den folgenden Grundsätzen:
  1. Sollte es bei dem betreffenden Wahlvorschlag Personen geben, die als Hauptmitglieder nominiert waren, auf die jedoch aufgrund des Wahlergebnisses kein Mandat entfallen ist, sind diese Personen entsprechend § 16 Abs. 2 Z 3 lit. a vorrangig vor den übrigen Ersatzmitgliedern (Z 2 und 3) als Ersatzmitglieder entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag heranzuziehen.
  2. Gereichte Ersatzmitglieder ohne Zuordnung: Die Ersatzmitglieder rücken entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag nach.
  3. Zugeordnete Ersatzmitglieder: Es rücken die dem Hauptmitglied zugeordneten Ersatzmitglieder entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag nach. Ist kein dem Hauptmitglied zugeordnetes Ersatzmitglied vorhanden, so bestimmt die auf dem betreffenden Wahlvorschlag gewählte Personengruppe (einschließlich der Ersatzmitglieder) durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit in einer eigenen Sitzung, welches der auf dem Wahlvorschlag gewählten Ersatzmitglieder eintritt.
- (4) Eine Rücktrittserklärung ist gegenüber der:dem Vorsitzenden des Kollegialorgans abzugeben.

## **§ 21 Sonderregelungen für den Senat**

- (1) Die Vertreter:innen der Professor:innenkurie sind von allen Universitätsprofessor:innen und den Leiter:innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessor:innen sind, zu wählen.
- (2) Die Vertreter:innen der Mittelbaukurie sind von allen Universitätsdozent:innen sowie den wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb zu wählen, wobei den Gewählten dieser Personengruppe zumindest eine Person mit Lehrbefugnis (venia

docendi) angehören muss. Die Mandatsermittlung gemäß § 16 erfolgt daher für diese Personengruppe mit der Maßgabe, dass für die Zuteilung des ersten zu vergebenden Mandats nur Personen berücksichtigt werden, die über eine Lehrbefugnis verfügen. Erst daran anschließend werden die übrigen Mandate vergeben, wobei bei mehreren Wahlvorschlägen das vorrangig vergebene Mandat der jeweiligen Liste angerechnet wird.

- (3) Die Vertreter:innen des allgemeinen Universitätspersonals sind von allen Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals zu wählen.
- (4) Die Erstellung der Liste der Kandidierenden als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter:innen der Personengruppen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 hat so zu erfolgen, dass mindestens 50% Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder. Bei einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der zu wählenden Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied reduziert wird und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist. In der Ausschreibung der Senatswahl ist auf dieses gesetzliche Erfordernis hinzuweisen.
- (5) Sämtliche von der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat sind im Hinblick auf die Einhaltung der Reihung von mindestens 50% Frauen an wählbarer Stelle dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Die Einrede hat zu unterbleiben, wenn sachliche Gründe vorliegen. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die:den Einreicher zur Verbesserung zurückzuverweisen.
- (6) Um es dem Senat zu ermöglichen, bei Bedarf die Meinung einer größeren Gruppe von Angehörigen der einzelnen Personengruppen einzuholen, ist bei den Wahlvorschlägen für die Senatswahl zusätzlich für jede Personengruppe eine Zahl von insgesamt jeweils 50 Vertreter:innen zu bestimmen. Diese setzt sich zusammen aus den Kandidat:innen für den Senat und ist, außer für die Gruppe der Studierenden, nach dem d'Hondtschen Verfahren zu ermitteln, wobei als Wahlzahl die fünfziggrößte Zahl gilt. Entfallen auf einen oder mehrere Wahlvorschläge mehr Mandate als dieser Wahlvorschlag Kandidat:innen aufweist, so bleiben diese Mandate unbesetzt. Die Gruppe von 50 Studierenden wird von den Studierenden gemäß § 19 bestimmt.

## **§ 22 Sonderregelung für Fakultätsversammlungen**

- (1) Verringert sich die Zahl der Mandate der Mittelbaukurie oder des allgemeinen Universitätspersonals in der Fakultätsversammlung durch Ausscheiden eines Mitglieds der Professor:innenkurie, so wird bei der betroffenen Kurie jenes Hauptmitglied zum Ersatzmitglied, welches am betreffenden Wahlvorschlag als letztes Hauptmitglied gereiht war bzw. welches nach dem d'Hondtschen Verfahren das letzte Mandat als Hauptmitglied erhalten hat.
- (2) Bei einer nicht dauernden Verringerung (z.B. während einer Nachbesetzung) der Anzahl der Vertreter:innen der Professor:innenkurie kann das Prozedere nach Absatz 1

unterbleiben. Die Vertreter:innen der Professor:innenkurie bestimmen in diesem Fall eines ihrer Mitglieder, welches für den betreffenden Zeitraum das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds der Professor:innenkurie ausübt.

- (3) Erhöht sich die Zahl der Mandate einer Personengruppe durch Dienstantritt oder Änderung der Erstzuordnung eines Mitglieds der Professor:innenkurie, so rückt diejenige:derjenige Kandidierende der Personengruppe als Hauptmitglied in die Fakultätsversammlung nach, die:der - wäre zum Zeitpunkt der Wahl bereits diese Anzahl der Mandate zu besetzen gewesen – unter Zugrundelegung des ermittelten Wahlergebnisses als Hauptmitglied gewählt worden wäre.

## **§ 23 Sonderregelung für Institutskonferenzen**

- (1) Universitätsprofessor:innen und habilitierte Angehörige des Mittelbaus, letztere soweit sie ein Beschäftigungsausmaß von zumindest 50% haben, sind nicht zu wählen, sondern schon aufgrund der Satzung Mitglieder in der jeweiligen Institutskonferenz; die genannten Personen sind zur Institutskonferenz weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Sonstige Mitglieder des Mittelbaus und des Allgemeinen Universitätspersonals sind grundsätzlich zu wählen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Ist am maßgeblichen Stichtag die Zahl der passiv wahlberechtigten Mitglieder der Personengruppe nicht größer als die der jeweils zu vergebenden Mandate, sind die Vertreter:innen der Personengruppe für die jeweilige Funktionsperiode ex lege Mitglieder der Institutskonferenz.
- (3) Sind mehr Wahlberechtigte als Mandate vorhanden, so kann die Wahl entfallen und durch eine schriftliche Bekanntgabe der Vertreter:innen ersetzt werden. Eine solche Bekanntgabe muss einen Wahlvorschlag sowie die eigenhändige Unterschrift jeder bzw. jedes Wahlberechtigten, mit der die Zustimmung zu diesem Wahlvorschlag dokumentiert wird, beinhalten. Kommt eine schriftliche Bekanntgabe nicht zustande, so ist eine Wahl nach den allgemeinen Bestimmungen abzuhalten.
- (4) Verringert sich die Zahl der Mandate der Mittelbaukurie (ausgenommen die Habilitierten mit mindestens 50% Beschäftigungsausmaß) durch Ausscheiden eines Mitglieds der Professor:innenkurie, so wird jenes Hauptmitglied zum Ersatzmitglied, welches am betreffenden Wahlvorschlag als letztes Hauptmitglied gereiht war bzw. welches nach dem d'Hondtschen Verfahren das letzte Mandat als Hauptmitglied erhalten hat. Entfiel die Wahl in Anwendung des Abs. 2 und erfolgt keine Bekanntgabe nach Abs. 3, so ist eine Nachwahl gemäß § 18 durchzuführen.
- (5) Bei einer nicht dauernden Verringerung (z.B. während einer Nachbesetzung) der Anzahl der Vertreter:innen der Professor:innenkurie kann das Prozedere nach Absatz 4 unterbleiben. Die Vertreter:innen der Professor:innenkurie bestimmen in diesem Fall eines ihrer Mitglieder, welches für den betreffenden Zeitraum das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds der Professor:innenkurie ausübt.
- (6) Erhöht sich die Anzahl der Mandate durch Dienstantritt oder Zuordnung eines Mitglieds der Professor:innenkurie, so ist eine Nachwahl gemäß § 18 durchzuführen, sofern nicht eine Bekanntgabe nach Abs. 3 erfolgt,
- (7) Ist die Zahl der zu besetzenden Mandate größer als die Zahl der Mitglieder der Personengruppe, so führen so viele Personen zwei Stimmen, dass die Zahl der Stimmen

der Zahl der Mandate entspricht. Wer die zusätzlichen Stimmen führt, ist in einer von der: vom Vorsitzenden der Wahlkommission einzuberufenden Sitzung der zuständigen Personengruppe zu bestimmen. Erhöht sich im weiteren die Zahl der Mitglieder der betreffenden Personengruppe während der Funktionsperiode des Kollegialorgans, so werden die neuen Mitglieder der Personengruppe ohne Wahl Mitglieder der Institutskonferenz, bis die Zahl der zu besetzenden Mandate erreicht ist. Über eine hierdurch gegebenenfalls erforderliche Neuverteilung der zusätzlichen Stimmen ist wie im ersten Satz zu entscheiden.

- (8) Die Institutskonferenz wird von der Institutsvorständin bzw. vom Institutsvorstand geleitet.

## **§ 24 Sonderregelung für Berufungs- und Habilitationskommissionen**

- (1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Berufungskommission einzusetzen (§ 98 Abs. 4 UG), die aus 9 oder 5 Mitgliedern besteht.
- (2) Eine 9-köpfige Berufungskommission setzt sich zusammen aus:
1. 5 Vertreter:innen der Universitätsprofessor:innen gemäß § 97 Abs. 3 UG
  2. 2 Vertreter:innen der Dozent:innen und Wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG
  3. 2 Vertreter:innen der Personengruppe der Studierenden.
- (3) Eine 5-köpfige Berufungskommission setzt sich zusammen aus:
1. 3 Vertreter:innen der Universitätsprofessor:innen gemäß § 97 Abs. 3 UG
  2. 1 Vertreter:innen der Dozent:innen und Wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG
  3. 1 Vertreter:innen Personengruppe der Studierenden.
- (4) Grundsätzlich ist eine 9-köpfige Berufungskommission einzusetzen. Die Einsetzung einer 5-köpfigen Berufungskommission bedarf der Zustimmung aller Vertreter:innen der Personengruppe der Universitätsdozent:innen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb sowie aller Vertreter:innen der Studierenden im Senat.
- (5) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen (§ 103 Abs. 7 UG). Abs. 1-4 sind sinngemäß anzuwenden.
- (6) Die Entsendung der Vertreter/innen in die Berufungs- und Habilitationskommissionen erfolgt nach § 25 dieser Wahlordnung.

## **§ 25 Entsendung**

- (1) Die Entsendung von Vertreter:innen in beratende Kommissionen, Berufungs-, Auswahl- und Habilitationskommissionen sowie in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen erfolgt durch Beschluss in einer Sitzung der jeweiligen Vertreter:innen der Personengruppe im Senat. Die:Der Gruppensprecher:in hat die Vertreter:innen ihrer:seiner Personengruppe mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich zu laden.
- (2) Vorschläge für Mitglieder können formlos bei der:dem Gruppensprecher:in eingebracht werden. Für die Entsendung muss ein aktives Dienstverhältnis zur Johannes Kepler

Universität Linz bestehen. In Berufungs- und Habilitationskommissionen mit fachlichem Bezug zur medizinischen Fakultät kann als Vertreter:in des Mittelbaus auch entsendet werden, wer im Zeitpunkt der Entsendung Lektor:in an der Johannes Kepler Universität Linz ist oder im vorangegangenen Semester war, wobei die Mitgliedschaft solcher Mitglieder in der jeweiligen Kommission aufrecht bleibt, solange das jeweilige Mitglied ein aufrechtes Dienstverhältnis mit der Kepler Universitätsklinikum GmbH hat. § 5 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Zu einem Beschluss ist die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auf Verlangen einer:s anwesenden Vertreter:in der Personengruppe hat eine geheime Abstimmung stattzufinden.

- (3) Abweichend von Abs. 2 kann mit Zweidrittelmehrheit die Professor:innenkurie in Berufungs- bzw. Habilitationskommissionen gem. § 24 Abs. 2 zwei, in solche gem. § 24 Abs. 3 eine:n Universitätsprofessor:in oder Personen mit einer gleichzuhaltenden Qualifikation einer anderen in- oder ausländischen Universität ohne aktives Dienstverhältnis zur Johannes Kepler Universität Linz entsenden. Solche Universitätsprofessor:innen und Personen mit einer gleichzuhaltenden Qualifikation müssen ein aktives Dienstverhältnis zu der anderen in- oder ausländischen Universität aufweisen. Der Mittelbaukurie kommt ein entsprechendes Recht in Berufungs- bzw. Habilitationskommission gem. § 24 Abs. 2 für eine:n Vertreter:in zu.
- (4) Das Ergebnis der Abstimmung ist zu protokollieren und unverzüglich dem:der Vorsitzenden des Senats zu übermitteln.
- (5) Die Entsendung der Mitglieder in eine Berufungskommission hat sowohl unter Bedachtnahme auf den sich aus der wissenschaftlichen Tätigkeit ergebenden Bezug zur fachlichen Widmung der Stelle als auch auf die wissenschaftlichen Interessen der Universität zu erfolgen. Die Entsendung der Mitglieder in eine Habilitationskommission hat unter Bedachtnahme auf den sich aus der wissenschaftlichen Tätigkeit ergebenden Bezug zum Habilitationsfach zu erfolgen.
- (6) Die gewählten Vertreter:innen der Studierenden sind der:dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich bekannt zu geben.
- (7) Das einsetzende Organ kann eine Frist bestimmen, innerhalb der die Vertreter:innen in beratende Kommissionen, Berufungs- und Habilitationskommissionen sowie in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) zu entsenden sind.

## **§ 26 Wahl von Vorsitzenden in Kollegialorganen**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegialorgans wählen aus ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit eine;n Vorsitzende:n sowie allenfalls eine:n oder mehrere Stellvertreter:innen, sofern die Satzung oder der Organisationsplan nicht anderes bestimmt (z.B. Leitung des Fakultätskollegiums durch den:die Dekan:in, Leitung der Institutskonferenz durch die Institutsvorständin oder den Institutsvorstand).
- (2) Die Wahl der:des Vorsitzenden und ihrer:seiner Stellvertreter:innen erfolgt im Rahmen einer Sitzung des Kollegialorgans, in der jedes stimmberechtigte Mitglied einen Wahlvorschlag einbringen kann.
- (3) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so erfolgt die Wahl durch Beschluss des Kollegialorgans nach den Regeln der Geschäftsordnung.

- (4) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so erfolgt eine geheime Wahl. Gewählt ist jene:r Kandidat:in, die:der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, ist eine Stichwahl durchzuführen. Um die Kandidat:innen für die Stichwahl zu ermitteln, werden alle Kandidat:innen absteigend nach der auf sie entfallenen Stimmenzahl sortiert. In die Stichwahl kommen alle Kandidat:innen, die mindestens so viele Stimmen haben wie die in sortierter Reihenfolge an zweiter Position stehende Kandidat:in. Gewählt ist jene:r Kandidat:in, die:der die höchste Stimmenanzahl erreicht hat. Führt die erste Stichwahl zu keinem Ergebnis, ist eine neuerliche Stichwahl anzuberaumen. In die zweite Stichwahl kommen alle Kandidat:innen, die mindestens so viele Stimmen haben wie die in sortierter Reihenfolge an erster Position stehende Kandidat:in. Führt auch die zweite Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen den Kandidat:innen, die in der zweiten Stichwahl die höchste Stimmenzahl erreicht haben.
- (5) Stimmübertragungen bei Wahlen sind unzulässig.

## **§ 27 Rücktritt bzw. Abberufung von Vorsitzenden in Kollegialorganen**

- (1) Ein Viertel der Mitglieder oder alle Vertreter:innen einer Personengruppe des jeweiligen Kollegialorgans können einen Abberufungsantrag einbringen. Die Sitzung über die Abberufung der:des Vorsitzenden ist von der:dem (ersten) Stellvertreter:in einzuberufen und zu leiten.
- (2) Der:Dem Betroffenen ist auf ihren:seinen Wunsch die Möglichkeit zur Stellungnahme in der Sitzung zu geben. Sie:Er darf weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilnehmen.
- (3) Die Abberufung bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Kollegialorgans und der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die:Der Vorsitzende eines Kollegialorgans ist berechtigt, den Vorsitz aus wichtigen Gründen zurückzulegen. Die:Der Vorsitzende des Senats hat ihren:seinen Rücktritt gegenüber der:dem Rektor:in zu erklären, die übrigen Vorsitzenden von Kollegialorganen gegenüber der:dem Vorsitzenden des Senats.
- (5) Nach Abberufung oder Rücktritt der:des Vorsitzenden ist nach den Grundsätzen des § 26 in einer Sitzung des Kollegialorgans ein:e neue:r Vorsitzende:r zu bestellen. Die:Der Stellvertreter der:des ausgeschiedenen Vorsitzenden hat diese Sitzung unverzüglich einzuberufen und bis zur Bestellung der:des neuen Vorsitzenden zu leiten.

## **§ 28 Gruppensprecher:innen**

- (1) Für die Personengruppen in den Kollegialorganen können Gruppensprecher:innen durch Beschluss bestellt werden. Für die Personengruppen im Senat ist jeweils ein:e Gruppensprecher:in zu bestellen.
- (2) Zu einem Beschluss ist die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (3) Ist kein:e Gruppensprecher:in bestellt oder diese:r verhindert, so übernimmt das an Jahren älteste Mitglied diese Funktion.

## **§ 29 Funktionsperioden**

- (1) Die Funktionsperiode des Senats beträgt 3 Jahre und beginnt am 1. Oktober des betreffenden Jahres. Die Funktionsperioden der auf Dauer eingerichteten Kollegialorgane richten sich nach jener des Senats.
- (2) Die Funktionsperiode der Vorsitzenden der Kollegialorgane deckt sich grundsätzlich mit der Funktionsperiode der Kollegialorgane, sofern in der Satzung oder dem Organisationsplan nichts anderes vorgesehen ist. Die Vorsitzenden üben ihr Amt bis zur Wahl der:des Nachfolgerin:Nachfolgers aus.

## **§ 30 Inkrafttreten**

- (1) Diese Wahlordnung wurde in der 127. Sitzung des Senats am 15. März 2022 beschlossen, im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität vom 6. April 2022, 15. Stk., Pkt. 226 kundgemacht und tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung Kollegialorgane vom 9. März 2004 idF des Senatsbeschlusses vom 18. Juni 2019 außer Kraft. § 4 Abs. 3 ist für Lektor:innen der medizinischen Fakultät für die Funktionsperiode 2022 bis 2025 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich ihr Mindestbeschäftigungsausmaß auf 3 Stunden Wochenarbeitszeit halbiert.
- (2) Die Änderungen des Titels des Satzungsteils sowie die Änderungen in § 9 Abs 6, die Streichung des § 10 Abs 7 und die Änderungen in § 30 Abs 1 wurden mit Senatsbeschluss vom 4. April 2022 beschlossen, im Mitteilungsblatt vom 6. April 2022, 15. Stk., Pkt. 226 kundgemacht und treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.